

Zusammenfassung:
Beschwerdesache Karl Reindorf contra Karl von Rennenkampff,
bezüglich Nichterfüllung einer Abmachung. 1866

8. Juni 1866	Der Konofersche Bauer Karl Reindorf beschwert sich darüber, dass der Besitzer des Gutes Konofers Karl von Rennenkampff seiner Abmachung vom Ende des Jahres 1863 nicht nachkommt. In der Abmachung heißt es: Reindorf habe die Aufgabe übernommen im Hofschlag eine bestimmte Menge Land zu hacken und zu brennen, um es anschließend zur Aussaat zu nutzen. Dafür wurde dem Bauer ein Stück Waldland versprochen. Von Rennenkampff war dieser Abmachung nicht nachgekommen.
14. Juni 1866	Zur Begründung der Nichterfüllung der Abmachung führt von Rennenkampff an, dass er der Überzeugung war, dass der §43 der Estländischen Bauernverordnung auf ihre Abmachung keinen Bezug habe. Da er aber von mehreren Seiten gehört hatte, dass er für diese Abmachung nicht die Erlaubnis der Bauernkommission erhalten würde, erklärte er Reindorf den Sachverhalt und beauftragte ihn sich die Genehmigung bei der Kommission einzuholen. Dazu kommt, dass auch der Bauer seiner Aufgabe des Hackens und Brennens nicht nachgekommen war, mit der Begründung er habe keine Zeit.
10. September 1866	Wegen mangelnder Begründung und weil nicht nachgewiesen ist, dass Bauer Reindorf seine Abmachung erfüllt hat wird das Verfahren aufgeschoben.

Rotulus

No.		Fol.
1	Auftrag von dem Landwieckschen Hakenrichter vom 8. Juni No. 845	1
2	Bericht desselben vom 18. Juni No. 615, nebst der Beylagen	2 & 3
3	Schreiben an den Landwieckschen Hakenrichter vom 24 August 1228	4 & 5
4	Bericht desselben vom 12. September No. 960	6
5	Journal Entwurf vom 25. November No. 1225	7 & 8

In fidem [...]

[...], den 3. Juni Acte No. 76/ 1866; Erfüllt, den 8. Juni No. 845; die schriftliche Aufzeichnung ist nicht in der Acte vorhanden.

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter.

Der Konofersche Bauer Karl Reindorf hat nachfolgende Beschwerde und Bitte angebracht: Laut einer zwischen Supplikanten und dem Herrn von Rennenkampff zu Konnofer am Schluß des Jahres 1863 getroffenen Abmachung, habe ersterer es übernommen, im Hofsschlage 3 russischen Dessätinen (?) Land nach Anweisung des Besitzers von Konnofer zu hacken und der Art zu brennen, daß es dann zur Aussaat benutzt werden könne. Dafür seien Supplikanten 3 russische Dessätinen (?) Waldland zum ewigen Besitz bestimmt worden, der Art, daß solches im Kaufcontract nachträglich einzutragen sei. Zur Beglaubigung dieser Abmachung producirte Supplicant eine schriftliche Aufzeichnung des Herrn von Rennenkampff. Ungeachtet wiederholter Bitten Supplicantis sich der Herr von Rennenkampff weigern die betreffende Abmachung zu erfüllen, so bitte er, Herrn von Rennenkampff zur Erfüllung seiner [...]lichkeit aufzuhalten, demnach vor Ew. Hochwohlgeboren zufolge Entscheidung des Herrn [...] Gouverneur desmittelst beauftragt, die erforderlichen Auskünfte in Betreff dieser Klage der Gouvernements-Regierung vorzustellen.-

In fidem [...]

Producirt, den 17. Juni 1866, No. 299

An Eine Erlauchte Kayserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwieck. Bericht.

In Erfüllung des Auftrages vom 8. Juni curr No. 845 habe ich die Ehre, die Entgegnung des Herrn von Rennenkampff zu Konnofer auf die Klage des Karl Reindorf, im Original hierbei vorzustellen.

Stellvertretender Hakenrichter F. von [...].

Durch den Hakenrichter die Auskunft einzuziehen, ob der Kläger seine Leistungen erfüllt hat. [... ...] zu bestellen.

[...], den 14. Juni 1866; No. 615. II. Abtheilung 3 Tisch.

No. 229/ 615. beim Landwieckschen Hakenrichter den 14. Juni 1866.

Vor Drei Jahren traf ich mit dem Bauern Karl Reindorf die schriftliche Abmachung, daß er 3 Desateuren Wald dafür in Besitz erhalten sollte, daß er mir ebenso viel Aral hacken und brennen sollte, so daß derselbe zur Saatbestellung bereit sei. Diese Abmachung traf ich mit dem Reindorf in der Überzeugung, daß der §43 der Ebstländischen Bauernverordnung hierauf keinen Bezug habe, indem das Stück Wald, von dem die 3 Desateure dem Reindorf zugetheilt werden sollten, ein Streustück (?) von 11 Dissutinen (?), und ungefähr 3 Werst vom Hauptcomplex des Hoflandes, im Bauerpachtlande, an Reindorfs Grundstück angrenzend, belegen ist.- Jetzt aber habe ich wiederholt die Ansicht aussprechen hören, daß ich nicht die Erlaubniß der Bauercommission hizu erhalten würde, und da der Reindorf in seiner Angelegenheiten nach Reval gehen wollte, erklärte ich ihm den Sachverhalt, und trag ihm auf, sich deshalb mit der Bitte um Genehmigung an die Bauercommission zu wenden, und darüber ein Zeugniß einzuholen.

Statt dessen hat sich der Karl Reindorf darin gefallen eine lügenhafte Klage bei der Gouvernements-Regierung anzubringen, denn derselbe hat mich alljährlich gebeten mit dem hacken und brennen noch zu warten, indem er hier jetzt noch keine Zeit hatte, weil er sich ein neues Wohnhaus mit [...]händen auf seiner gekauften Landstelle aufbaute, und sich außerdem als Kletenkerl bei Baron Stackelberg von Pajack (?) verdungen hatte. Mithin unterhielten seine, an mich gerichteten Bitten gerade das Gegentheil von dem, in der Beschwerde Angeführten.

Es wäre gut diese ganze Sache der Ebstländischen Commission für Bauerangelegenheiten zu übergeben.

Konnofer, den 13. Juni 1866. C. von Rennenkampff

ad No. 299. Acte No. 76/ 66 Erfüllt, No. 1228/ den 24. August 1866

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter.

Der Konnofersche Bauer Karl Reindorf hätte hierselbst die Beschwerde angebracht, daß zufolge einer mit dem Besitzer des Gutes Konnofer am Schluß des Jahres 1863 getroffenen Abmachung gegen Übertragung von 3 russischen Desätinen (?) Waldland zum ewigen Besitz Supplicant die Verpflichtung übernommen habe, drei russischen Desätinen (?) Land zu hacken und zu brennen, daß der genannte Besitzer, Herr von Rennenkampff, seiner Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen, weshalb er letztere anzuhalten bitte, die geschlossene Vereinbarung zu erfüllen.

In der beim demandierten Bericht Ew. Hochwohlgeboren vom 14. Juni curr No. 615 der Gouvernements-Regierung vorgestellten Erklärung des Herrn von Rennenkampff d. d. 13. Juni curr spricht sich derselbe dahin aus er habe vor 3 Jahren mit dem Bauern Carl Reindorf die schriftliche Abmachung getroffen, daß Letzterer 3 Desateuren Wald dafür in Besitz erhalten sollte, daß er ebensoviele Aral hacken und brennen, sodaß dasselbe zur Saatbestellung bereit sei. Diese Abmachung habe er, Herr von Rennenkampff, mit dem Reindorf in der Überzeugung, daß der §43 der Ebstländischen Bauernverordnung hierauf keinen Bezug habe, indem das Stück Wald, von dem die 3 Desateure dem Reindorff zugetheilt werden sollten, ein Streustück (?) von 11 Dissutinen (?), und ungefähr 3 Werst vom Hauptcomplex des Hoflandes, im Bauerpachtlande, an Reindorfs Grundstück angrenzend, belegen sei. Jetzt aber habe er wiederholt die Ansicht aussprechen hören, er werde nicht die Erlaubniß der Bauercommission hizu erhalten, und daher dem Reindorf den Sachverhalt erklärt und ihm aufgetragen, sich mit der Bitte um Genehmigung an die Bauercommission zu wenden, und darüber ein Zeugniß einzu-

holen. Stattdessen habe Karl Reindorf eine lügenhafte Klage bei der Gouvernements-Regierung angebracht; denn Herr von Rennenkampff sei alljährlich vom Kläger gebeten worden, mit dem hacken und brennen noch zu warten, indem Reindorff bis jetzt noch keine Zeit dazu gehabt habe.

Mit Bezugnahme auf Vorstehendes beehrt sich die II. Abtheilung der Ehstländischen Gouvernements-Regierung mit Genehmigung des Herrn [...] Gouverneurs Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Auskunft einzuziehen, ob der Kläger Karl Reindorf nunmehr seine Leistungen gegenüber Herrn von Rennenkampff erfüllt habe, - und der Gouvernements-Regierung zu berichten.

In fidem [...]

Producirt, den 10. September 1866

An Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwieck. Bericht.

In Erfüllung des Auftrags vom 25. August curr No. 1228 habe ich folgende Mittheilung des Herrn von Rennenkampff zu Konnofer vorzustellen: „Der Karl Reindorff hat weder einen □ Faden Land gehackt, noch gebrannt, wohl aber einmal die Absicht ausgesprochen, das Streustück Wald von circa 11 Dissutinen (?) zu kaufen, doch weiß man nicht, welche Ansichten er jetzt wieder hat, auch hält er sich gar nicht in Konnofer, sondern auf dem Gute Addila auf.“-

Hakenrichter Baron Stackelberg [?] [...], den 12. September 1866; No. 960. II. Abtheilung 3 Tisch.

ad No. 451. Acte No. 76/ 66; Erfüllt, den 30. November 1866. Schreiben an den Landwieckschen Hakenrichter No. 1747. Schreiben an den [...]rischen Hakenrichter. No. 1748; No. 1225

Journalentwurf vom 25. November 1866.

Vorgetragen: Demandierten Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 12. September curr, No. 960, in Beschwerdesachen des Bauern Karl Reindorff wider Herrn von Rennenkampff zu Konnofer, dazu die Acten.

Resolviert: Der Konnofersche Bauer Karl Reindorff hatte hierselbst die Beschwerde und Bitte angebracht, daß zufolge einer mit dem Besitzer des Gutes Konnofer am Schlusse des Jahres 1863 getroffenen Abmachung Supplicant gegen Übertragung von 3 russischen Desätinen (?) Waldland zum eigen Besitze die Verpflichtung übernommen habe, drei russischen Desätinen (?) Land zu hacken und zu brennen, daß der genannte Besitzer Herr von Rennenkampff seiner Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen sei, weshalb er letzteren anzuhalten bitte, die geschlossene Vereinbarung zu erfüllen.

In der beim demandierten Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 14. Juni curr vorgestellten Erklärung des Herrn von Rennenkampff auf diese Beschwerde spricht derselbe sich dahin aus: „er habe mit dem Bauern Carl Reindorf die schriftliche Abmachung getroffen, daß Letzterer 3 Desätinen Wald dafür in Besitz erhalten sollte, daß er ebensoviel Aral hacken und brennen, sodaß dasselbe zur Saatbestellung bereit sei. Diese Übereinkunft habe er, Herr von Rennenkampff, mit dem Reindorf in der Überzeugung getroffen, daß der §43 der Ehstländischen Bauernverordnung hierauf keinen Bezug habe, indem das Stück Wald, von dem die 3 Desätinen dem Reindorff zugetheilt werden sollten, ein Streustück (?) von 11 Dissätinen (?), und ungefähr 3 Werst vom Hauptcomplex des Hoflandes, im Bauerpachtlande, an Reindorfs Grundstück angrenzend, belegen sei. Jetzt aber habe er wiederholt die Ansicht aussprechen hören, er werde nicht die Erlaubniß der Bauercommission hierzu erhalten, und daher dem Reindorf den Sachverhalt erklärt und ihm aufgetragen, sich mit der Bitte um Genehmigung an die Bauercommission zu wenden, darüber ein Zeugniß einzuholen. Statt dessen habe Karl Reindorf eine lügenhafte Klage bei der Gouvernements-Regierung angebracht; denn Herr von Rennenkampff sei alljährlich vom Kläger gebeten worden, mit dem hacken und brennen noch zu warten, indem Reindorff bis jetzt noch keine Zeit dazu gehabt habe.

Am 24. August curr war hierauf der Landwieckschen Hakenrichter beauftragt, die Auskunft einzuziehen, ob der Kläger Karl Reindorff seine Verpflichtung gegenüber Herrn von Rennenkampff erfüllt habe, in Eingangs erwähnten Bericht stellt nun der genannte Hakenrichter die bezügliche Aussage des Beklagten, dahin lautend, der Karl Reindorff habe keinen □ Faden Land gehackt, noch gebrannt, wohl aber einmal die Absicht ausgesprochen, das Streustück Wald von circa 11 Dissätinen zu kaufen, doch weiß man nicht, welche Absichten er jetzt wieder habe, übrigens halte er sich gar nicht in Konnofer, sondern auf dem Gute Addila auf.“-

Verfügt: Dem von Carl Reindorff angebrachten Gesuche – bei der gänzlich mangelnden Begründung desselben und da Supplicant nicht einmal nachgewiesen, daß er seinerseits die Abmachung erfüllt – binnen weiteren Folge zu geben und um dieser Verfügung sowohl dem Herrn von Rennenkampff, als dem auf dem Gute Addila sich aufhaltenden Supplicanten, letzterem auch dem [...]rischen Herrn Hakenrichter, die Eröffnung zu machen.

In fidem [...] Diese Acte enthält acht folierte Blätter. [...]